

6. Es widerspricht dem Verhandlungsprotokoll, wenn Dr. Ehlermann behauptet, daß auf dem Verlegerkongreß in Paris der Referent Latus über die Studienexemplare (Verwahrungsexemplare) »schweigt«. (S. 8396.) Die Ablieferung der Pflichtexemplare an die nationalen Sammlungen ist das an erster Stelle genannte Ziel der von Latus vorgeschlagenen Resolution. Latus bemüht sich mit einer sehr ausgiebigen Detailbegründung »au point de vue des collections nationales« um die möglichst zuverlässige und vollständige Versorgung der nationalen Bibliotheken und bejaht das Interesse der Studienexemplare für die Verleger mit ausdrücklichen Worten auf gleicher Linie mit dem urheberrechtlichen Interesse.

7. Es ist unrichtig, daß der Pariser Kongreß »das Pflichtexemplar ausschließlich als eine Formalität zum Schutz des Urheberrechts gefordert (S. 8397) hat, richtig ist dagegen, daß »der bereits oben wörtlich mitgeteilte Beschluß, der die Hinterlegung von zwei Exemplaren fordert« (S. 8397), die von Dr. Ehlermann auf Seite 8396 und 8397 mit keinem Worte angedeutete Fortsetzung hat deux exemplaires »destinés aux collections nationales«.

8. Ich habe mit keinem einzigen Worte eine Vermutung über die Motive der gegen die Pariser Resolution stimmenden Vertreter des Börsenvereins geäußert, geschweige denn die von Dr. Ehlermann angegebenen »ohne den Schatten der Berechtigung unterstellt« (S. 8397).

9. Es ist unrichtig, daß ich durch einen »kleinen Kunstgriff« nur den mir scheinbar günstigen Teil eines Satzes habe sperren lassen (S. 8397); richtig ist vielmehr, daß Dr. Ehlermann den französischen Text falsch übersetzt: die Verleger werden nach Latus die Last der Pflichtexemplare wegen der urheberrechtlichen Vorteile nicht nur »willig« auf sich nehmen, sondern »um so lieber« (d'autant plus volontiers), und tragen sie ohne das Konditionale dieses Vorteils »willig«, wie ja auch Barbèra das in Madrid ganz ausdrücklich erklärt (est supporté de bon gré).

10. Es widerspricht dem Verhandlungsprotokoll, wenn Dr. Ehlermann S. 8396 sagt, die Londoner Verhandlungen und Beschlüsse seien von der Pariser Resolution »so gut wie unabhängig«, vielmehr ist es im Gegenteil Tatsache, daß von englischer und italienischer Seite die Wiederholung dieser Resolution vorgeschlagen wird und daß sich der Widerstand Engelhorns ganz ausdrücklich gegen diese Wiederholung der Pariser Resolution richtet. Es ist weiter Tatsache, daß gegen den den deutschen Wünschen mehr entsprechenden Sektionsbeschluß im Plenum ganz ausdrücklich mehrfach darauf hingewiesen wird, daß man die Pariser Resolution aufrecht erhalten muß.

11. Es widerspricht dem Verhandlungsprotokoll, wenn Dr. Ehlermann angibt, es wäre von der Sektion des Londoner Verlegerkongresses »einstimmig die Forderung aufgestellt«, die Pflichtexemplare völlig zu beseitigen. (S. 8399.) Dr. Ehlermann gibt auf Seite 8399 unten selbst zu, daß die grundsätzliche Anerkennung der von ihm »Verwahrungsexemplare« genannten »Studienexemplare« sich mit der Auffassung der Sektion deckt. Da die Vorgänge in der Sektion von Dr. Ehlermann in allen wesentlichen Punkten falsch dargestellt werden, stelle ich die Haupttatsachen in Folgendem richtig dar. Gleich zu Beginn der Verhandlung wird von zwei Seiten Wiederholung der Pariser Resolution gefordert. Das bedeutet, daß zwei Studienexemplare verlangt werden. Die weiteren Verhandlungen faßt die Resolution Nutts dahin zusammen, daß man, wie Dr. Ehlermann selbst sagt, die Verwahrungsexemplare grundsätzlich anerkennen soll. Nur die Deutschen (»our German friends«) fordern die Beseitigung aller Pflichtexemplare, diese Forderung wird zweimal mit

Gelächter begrüßt, und der nur dem Spezialwunsch der Deutschen entsprechende Vorschlag, man solle die Abschaffung beschließen, ruft ein Durcheinander hervor. Trotz der ganz knappen Andeutungen des Protokolls bekommt man ein anschauliches Bild. Mehrere Redner sprechen auf einmal, wobei sich Terquem mit einem formalen Bedenken verständlich macht, das nach Angabe des Protokolls auch von denen geteilt wurde, die gleichzeitig sprachen. Dann kommt Ballardini zu Wort, der stets die Studienexemplare grundsätzlich anerkannt hat, und weist darauf hin, daß die Beseitigung der Pflichtexemplare keine Resolution von »internationalem« Charakter sei. Dann werden die Worte »or restricted« in den Beschluß hineingesetzt und die Verhandlung der Sektion schnell geschlossen.

12. Dr. Ehlermann gibt an, er habe die Londoner Plenarverhandlungen »nicht besonders erwähnt«, weil »gegenüber der Sektion keine abweichende Meinung Ausdruck und Majorität gefunden hätte« (S. 8399). Tatsächlich hat Dr. Ehlermann aus einer nur der Sektion und nur als Vorschlag vorgelegten, nicht angenommenen Resolution die »klare und einstimmige Forderung« des Kongresses, »die grundsätzliche Stellungnahme der Verleger der Welt« gemacht, während in der »nicht besonders erwähnten« Plenarverhandlung aus dem wirklichen Kongreßbeschluß tatsächlich jedes Wort gestrichen ist, das irgendwie von einer Abschaffung der Studienexemplare sprach.

13. Ich habe nicht zu Unrecht behauptet (S. 8399), daß Dr. Ehlermann gewisse Äußerungen Marstons nicht mitgeteilt habe, denn es stimmt mit der Wahrheit vollkommen überein, daß die von mir im Korrespondenzblatt S. 118 durch Sperrung hervorgehobenen Sätze Marstons mit keinem einzigen Worte von Dr. Ehlermann angedeutet sind.

14. Masson spricht in der Londoner Plenarverhandlung ganz allein von der vom Problem der Studienexemplare nach den ganz ausdrücklichen Beschlüssen der Verlegerkongresse möglichst zu trennenden »undesirable formality« des mit dem Urheberrecht verbundenen dépôt légal. Es ist unrichtig, wenn Dr. Ehlermann sagt, daß in diesen Sätzen die grundsätzliche Stellung des Plenums (S. 8399) gegen die »Studienexemplare« oder auch »Bibliotheksexemplare« zum Ausdruck kommt, die keine »nicht wünschenswerte Förmlichkeit«, sondern eine materielle Kulturleistung darstellen, richtig ist vielmehr, daß diese von mir nicht wörtlich angeführte Äußerung Massons mit den Studienexemplaren überhaupt nichts zu tun hat, geschweige denn sie grundsätzlich verurteilt.

15. Es widerspricht dem Verhandlungsprotokoll, wenn Dr. Ehlermann in seiner Abwehr sagt, die Frage, ob das Pflichtexemplar auch ohne Zusammenhang mit dem Urheberrecht berechtigt sei, sei in den Verhandlungen des Mailänder Verlegerkongresses gar nicht aufgeworfen (S. 8398). Sowohl der Referent Ballardini wie Foà haben diese Berechtigung ganz ausdrücklich bejaht (vergl. 2).

16. Es widerspricht dem Verhandlungsprotokoll, wenn Dr. Ehlermann angibt, man habe in Mailand die Einrichtung der Pflichtexemplare nur deshalb fortbestehen lassen wollen, »weil sie einmal bestehen«. Das hat kein Redner gesagt und keiner hat nach dem Verhandlungsprotokoll gesagt, daß man sie »als das kleinere Übel hinnehme, um sich wenigstens von dem größeren zu befreien« (S. 8398).

17. Es entspricht besonders bei dem Mailänder Kongreß nicht den Tatsachen, daß Dr. Ehlermann die Unterscheidung von Bibliotheks- und Verwahrungsexemplaren »von Anfang an mit voller Deutlichkeit hervorgehoben« (S. 8401) und »nach nochmaligem genauen Studium der Akten« die Vor-